

## **Richtlinien zur Berufsethik für Mitglieder der Schweizer Gesellschaft für koerper-arbeit SGK**

---

(anerkannt und verabschiedet an der Gründungsversammlung der Schweizer Gesellschaft für koerper-arbeit SGK am 22.11.2000)

### **Berufsethische Grundsätze**

SGK-Mitglieder achten die Würde und Rechte ihrer KlientInnen. Sie vermeiden entsprechend verletzendes Äusserungen und Handlungen. Sie enthalten sich jeder Diskriminierung von Geschlecht, Rassen- und Schichtzugehörigkeit, Nationalität, Alter, Invalidität, sexueller Ausrichtung, religiöser Überzeugung und ideologischer Orientierung.

SGK-Mitglieder respektieren das Recht ihrer KlientInnen auf Selbstbestimmung und Selbstverantwortung.

SGK-Mitglieder beachten ebenso ihre eigenen persönlichen Grenzen und ihre mögliche Fehlbarkeit. Sie handeln entsprechend verantwortlich.

SGK-Mitglieder sind darauf bedacht, die Qualität ihrer Arbeit permanent zu hinterfragen und zu verbessern, sei es durch Weiterbildung, Supervision, Intervision oder Selbsterfahrung.

### **Berufsethische Verpflichtungen**

SGK-Mitglieder üben ihre Tätigkeiten im Rahmen ihrer beruflichen Kompetenz aus. Bei fachübergreifenden Anforderungen ziehen sie entsprechende Fachleute zu Rate und/oder verweisen KlientInnen an andere Fachpersonen.

SGK-Mitglieder bemühen sich um Transparenz in Bezug auf die eigene Qualifikation und die Arbeitsmethode. Sie weisen sich als Mitglied der SGK aus.

Die von der SGK zur IKA (Integrativen Körperarbeit)-Methode oder zu äquivalenten Methoden gehörenden Berührungen und Körperkontakte sind ausschliesslich am Wohle der Klientin oder des Klienten orientiert und dienen der Berufsausübung. Während der Dauer des beruflichen Verhältnisses sind sexuelle Handlungen an KlientInnen und/oder eine sexuelle Beziehung zur Klientin oder zum Klienten in jeder Form zu unterlassen. Dasselbe gilt für Gewaltanwendungen und verbale Übergriffe, auch im erotisch-sexuellen Bereich. Die Verantwortung trägt in jedem Fall der oder die IKA-Praktizierende.

IKA (oder eine IKA-äquivalente Methode)-Praktizierende beenden das berufliche Verhältnis, wenn ihrer Meinung nach der Klient oder die Klientin nicht von weiteren Sessions profitieren kann. Ebenso respektieren sie die Absicht seitens des Klienten oder der Klientin, das berufliche Verhältnis zu beenden.

SGK-Mitglieder behandeln Informationen, die sie im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit über Personen und Institutionen erhalten, vertraulich.

Dies gilt auch nach Beendigung der beruflichen Beziehung.

SGK-Mitglieder bieten ihre Integrative Körperarbeit (oder Körperarbeit im Wasser und eine IKA-äquivalente Methode) sachlich, ehrlich und angemessen an und halten sich an die verbandsinternen Abmachungen.

SGK-Mitglieder drängen ihre Leistungen anderen nicht auf und versprechen keine unrealistischen Erfolge.

SGK-Mitglieder haben das Recht, einer Person ihre Dienste zu verweigern. Sie sind jedoch angehalten, dies angemessen und nicht verletzend mitzuteilen.

Die SGK steht ihren Mitgliedern zur Seite, sollten sie unbegründeten Angriffen auf Würde, Leumund oder berufliche Kompetenz ausgesetzt sein.

22.11.2000